



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 39/2003

S2.C

Teilrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur

Antrag

1. Die Teilrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Verordnung über die Führung der Sekundarstufe I wird genehmigt.
3. Das Postulat Schädler betreffend Zwischenbericht Schulreformen, vom Gemeinderat am 16. Mai 2002 überwiesen, wird abgeschrieben.
4. Die Motionen Schädler und Tenchio zur Oberstufenreform der Stadtschule, vom Gemeinderat am 30. Januar 2003 überwiesen, werden abgeschrieben.

Zusammenfassung

Auf Grund der Revisionen des kantonalen Schulgesetzes und der übrigen Vorgaben des Kantons zur Volksschuloberstufe (Sekundarstufe I) befassen sich die Churer Schulbehörden seit mehreren Jahren mit der sogenannten Oberstufenreform. Nach gründlicher Vorbereitung und gestützt auf ein detailliertes Konzept entschied sich der Stadtschulrat für das Modell C mit Niveauunterricht in drei Anforderungsstufen. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2003 soll dazu im Sinne eines Grundsatzentscheides das städtische Schulgesetz teilrevidiert und gleichzeitig eine gemeinderätliche Verordnung zur Sekundarstufe I erlassen werden.

Der Vorschlag zur Teilrevision des Schulgesetzes beinhaltet auch eine neue Leistungsstruktur der Stadtschule. Dabei soll auf eine Hierarchiestufe verzichtet werden. Die Aufgabenteilung zwischen Schulrat und Schulleitung wird neu geregelt. Die Arbeit des Schulrates wird in Zukunft klarer auf die strategische Ebene konzentriert.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Vorgaben des Kantons

Am 5. April 1987 stimmte das Bündnervolk mit grossem Mehr einer Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes zu. Ein Hauptanliegen jener Reform war die Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine Neugestaltung der Volksschul-Oberstufe. Im Juli 1998 veröffentlichte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) sein „Reform-Konzept der Bündner Volksschul-Oberstufe“. Gemäss den Leitideen dieses Konzeptes bereitet die Sekundarstufe I als letzte Phase der obligatorischen Schulzeit alle Jugendlichen auf die weitere Ausbildung und auf das Erwachsenenleben vor. Dieses Konzept definierte für die Bündner Schulgemeinden die Oberstufenmodelle A, B und C.

Die drei Modelle unterscheiden sich bezüglich Umfang der Zusammenarbeit und bezüglich Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen der Sekundarstufe I, also zwischen der Real- und der Sekundarschule.

- **Modell A:** Dieses Modell entspricht der heutigen Situation an der Stadtschule. Seit Jahren wird die Realschule in den beiden Schulhäusern Florentini und Stadtbaumgarten geführt, die Sekundarschule in den Schulhäusern Giacometti und Quader. Kleinklassen dieser Altersstufe gibt es nur in den Realschulhäusern.
- **Modell B:** Dieses Modell ermöglicht eine offene Kooperation zwischen der Real- und der Sekundarschule. Mit Ausnahme der Pflichtfächer Erstsprache (Deutsch), Zweitsprachen (Englisch und Italienisch) und Mathematik können die Schülerinnen und Schüler der beiden Schultypen in gemischten Abteilungen durch Zusammenlegung der parallel geführten Real- und Sekundarschulklassen unterrichtet werden. Dadurch sind in kleinen Schulen Einsparungen möglich.
- **Modell C:** Die Umsetzung dieses Modells erfordert eine Minimalgrösse der Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden in gewissen Pflichtfächern schultypenübergreifend in Leistungsgruppen in zwei oder gar drei Stufen (Niveaus) unterrichtet (vgl. Ziffer 2.3). Zusätzlich können auch in anderen Fächern übergreifende Abteilungen gebildet werden, so in verschiedenen Wahlfächern wie Französisch oder Romanisch. Die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen ist im Gegensatz zu den Modellen A und B bis zum Ende der zweiten Klassen ohne Verlust eines Schuljahres gewährt. Das Modell C bietet innerhalb der drei Bündner Modelle die besten Voraussetzungen für eine optimale Förderung.



Am 26. November 2000 stimmte das Bündnervolk einer erneuten Revision des kantonalen Schulgesetzes zu. Dabei wurde die bisherige Aufteilung der Schultypen der Volksschul-Oberstufe zwar beibehalten, allerdings sei gemäss Neufassung von Art. 4 Abs. 2 die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen bis hin zur Bildung von Niveaunklassen anzustreben. Gleichzeitig wurde in der Vollziehungsverordnung des Grossen Rates zum Schulgesetz der Katalog der Unterrichtsfächer von Real- und Sekundarschule völlig harmonisiert.

1.2 Stadtschulrat entscheidet sich für Modell C mit drei Niveaus

Seit dem Jahr 1998 befasst sich der Stadtschulrat intensiv mit der Reform der Oberstufe. Bereits im Oktober 1999 beschloss der Schulrat im Grundsatz, die Churer Oberstufenreform in die Wege zu leiten. Im Mai 2001 wurde ein Vorprojekt in Auftrag gegeben mit dem Ziel, ein entscheidungsreifes Konzept für die Umsetzung der Oberstufenreform mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 vorzulegen. Dabei favorisierte der Schulrat eine auf die Verhältnisse in Chur angepasste Lösung gemäss Modell C mit drei Niveaus.

Auf Grund der Resultate dieses Vorprojektes leitete der Schulrat im Frühjahr 2002 das eigentliche Reformvorhaben ein. Neben der Wahl eines Projektleiters wurden noch einmal in Kurzform die wesentlichen Gründe für die Wahl des Modells C formuliert (vgl. Bericht des Stadtrates zu den Motionen Schädler und Tenchio, Kapitel 3, Gemeinderatsgeschäft Nr. 2/2003).

Das in der Folge durch den Projektleiter verfasste Konzept wurde schrittweise im Schulrat wie in der Lehrerschaft diskutiert. Am 23. Januar 2003 verabschiedeten die Lehrpersonen der Sekundar- und Realschule das Rahmenkonzept anlässlich einer gemeinsamen Stufenkonferenz mit 64:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Am 22. Mai 2003 stimmte die Oberstufenkonferenz dem Detailkonzept mit 47:3 Stimmen bei 15 Enthaltungen zu. Die dabei von der Lehrerschaft eingebrachten Vorschläge wurden im Schulrat noch einmal eingehend diskutiert. In zwei wesentlichen Punkten ist der Schulrat diesen Vorschlägen nicht gefolgt:

	Vorschläge Lehrerschaft:	Entscheide Schulrat:
Anzahl Niveaugruppen	Pro Klassenzug, das heisst aus je drei Klassen, werden in der Regel 4 Niveaugruppen geführt (Bsp. Niveau 2 doppelt geführt).	Zusätzliche Niveaugruppen können gebildet werden, wenn dies pädagogisch begründet ist.
Pflichtpensen	Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 28 Lektionen pro Woche (inkl. 1 Teamstunde).	Die Zahl der Pflichtlektionen aller Lehrpersonen und der Schüler soll überprüft werden. Die Reduktionen sollen jedoch auf kantonaler Ebene erfolgen.



Am 3. September 2003 wurde das Konzept Oberstufe Chur vom Schulrat definitiv verabschiedet.

1.3 Leitbild des Stadtrates empfiehlt Quartier-Oberstufenzentren

In seinem im Oktober 2001 veröffentlichten Leitbild unterstützte auch der Stadtrat die Absichten und Pläne des Schulrates. Dabei wurde festgehalten, dass eine Reform der Volksschuloberstufe für den Stadtrat wichtig sei und er den Wandel zu Quartier-Oberstufenzentren mit einem ausgebauten Angebot an Niveauunterricht in den Leistungsfächern unterstütze.

1.4 Vorstösse im Gemeinderat, Aufträge

Am 28. Januar 2002 reichten Urs Schädler und Mitunterzeichner ein Postulat „betreffend Zwischenberichte Schulreformen“ ein, welches der Gemeinderat am 16. Mai 2002 im Sinne der stadträtlichen Erwägungen überwies. Anlässlich der Sitzung vom 24. Oktober 2002 nahm der Gemeinderat vom Bericht über Schulreformen und Projekte an der Stadtschule Kenntnis (Botschaft Nr. 42/2002). Dabei wurde das Postulat Schädler auf Grund offener Fragen allerdings noch nicht abgeschrieben.

An der gleichen Sitzung wurden zwei weitere Vorstösse eingereicht, eine Motion von Urs Schädler und Mitunterzeichner betreffend die Oberstufe in Chur sowie eine Motion von Luca Tenchio und Mitunterzeichnenden betreffend Oberstufenreform.

Anlässlich seiner Sitzung vom 30. Januar 2003 diskutierte der Gemeinderat die beiden Motionen und überwies sie gemeinsam in folgender Form:

- „1. Der Stadtrat unterbreitet nach Vorliegen des Detailkonzeptes und vor der definitiven Umsetzung der Oberstufenreform dem Gemeinderat und der Stimmbürgerschaft Botschaft und Antrag zu einer entsprechenden Änderung des Schulgesetzes sowie zu den mit der Umsetzung der Reform verbundenen finanzwirksamen Beschlüssen. Die sich aus der Teilrevision des Schulgesetzes ergebenden Ausführungsvorschriften sind dem Gemeinderat gleichzeitig mit einer gemeinderätlichen Ausführungsverordnung zum Schulgesetz zu unterbreiten.
2. Bezüglich Massnahmen als Folge einer eventuellen Abschaffung des Untergymnasiums sei dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zu berichten und allfällig Antrag zu stellen.“



2. Oberstufenreform der Stadtschule Chur

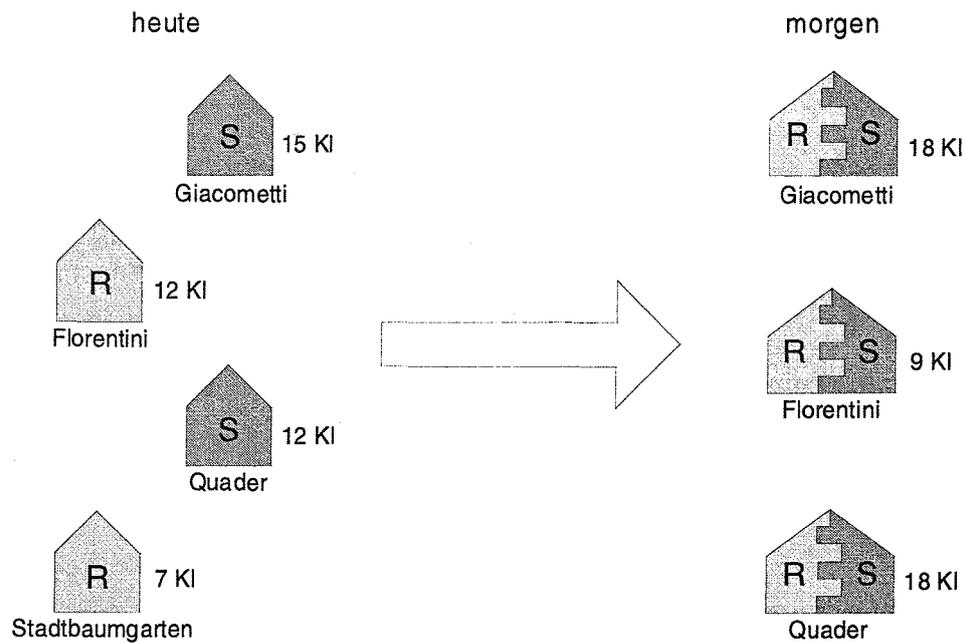
2.1 Heutige Situation

Seit vielen Jahren führt die Stadtschule Chur die Realschule zusammen mit den Kleinklassen in den Schulhäusern Stadtbaumgarten und Florentini, die Sekundarschule in den Schulhäusern Quader und Giacometti; insgesamt sind dies heute 45 Klassen. Die Oberstufe Chur hat bis heute sehr gute Arbeit geleistet. Die räumliche Trennung der einzelnen Schultypen hat die im kantonalen Schulgesetz seit rund zwanzig Jahren vorgesehene Zusammenarbeit unter den beiden Schultypen (Real- und Sekundarschule) allerdings bisher praktisch verunmöglicht.

Obwohl immer mehr Kinder auf Grund einer immer grösseren Heterogenität nicht einfach klar der Real- bzw. der Sekundarschule zugewiesen werden können, gibt es in Chur bisher praktisch keine Durchlässigkeit bzw. Zusammenarbeit der Schultypen der Sekundarstufe I. Ein Wechsel zwischen der Real- und der Sekundarschule ist heute in aller Regel nur am Ende der 1. Klassen möglich, und dies ist in Chur unausweichlich auch mit einem Schulhauswechsel verbunden. Wer von der Real- in die Sekundarschule wechselt, verliert dabei ein Schuljahr. In den letzten Jahren gab es in Chur allein am Ende des 7. Schuljahres durchschnittlich etwas über 20 Kinder, die wegen des zu starren Systems dieses Schuljahr wiederholen mussten. Deutlich weniger Repetitionen gab es nach dem 8. Schuljahr.

2.2 Modell C in drei Schulhäusern

Das Konzept Oberstufe Chur geht von den kantonalen Vorgaben zur Oberstufenreform aus. In Zukunft sollen in nur noch drei Oberstufenschulhäusern (Giacometti, Florentini, Quader) die Schülerinnen und Schüler aus den gleichen Quartieren bzw. umliegenden Gemeinden die Sekundarstufe I gemeinsam besuchen. Das Modell C ermöglicht die erwünschte Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarschule und führt in den Fächern, die im Niveauunterricht angeboten werden, zu bedeutend homogeneren Lerngruppen. Damit kann konzentrierter gearbeitet werden. Der Lernerfolg wird grösser.



Es ist vorgesehen, die beiden Schultypen Realschule bzw. Sekundarschule in der Regel gesamthaft weiterhin mit 45 Klassen zu führen. Abweichungen von dieser Gesamtklassenzahl erfolgen dann, wenn sich grössere Schwankungen der Schülerzahl ergäben. Während viele Bündner Talschaften gegenwärtig mit extremen Rückgängen der schulpflichtigen Kinder konfrontiert sind, was auf die „Schullandschaft Graubünden“ - speziell auch auf die Führung von Oberstufen - grosse Auswirkungen haben wird, sind die Geburtenzahlen in Chur in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts und nun auch ins neue Jahrtausend hinein ziemlich konstant geblieben.

Gemäss Konzept Oberstufe Chur werden in der Regel drei Klassen des gleichen Schuljahres zusammenarbeiten (2 Sekundarklassen/1 Realklasse). Die Niveaugruppen werden wenn immer möglich mit den Schülerinnen und Schülern dieser drei Klassen gebildet. Diese Einheiten erhalten auch eigene „Räumlichkeiten“ (z.B. ein Stockwerk des Schulhauses). Alle Lehrpersonen, die an einem derartigen Klassenzug unterrichten, bilden eine pädagogische Einheit. In den Schulhäusern Giacometti und Quader sollen jeweils zwei derartige Klassenzüge parallel geführt werden (= 6 parallele Klassen). Im Schulhaus Florentini ist ein solcher Klassenzug geplant. Gesamthaft werden mit dem Modell C gleich viele Klassen gebildet wie heute in den vier Oberstufenhäusern.

In allen Schulhäusern werden in Zukunft Kleinklassen integriert und wenn möglich in den Niveauunterricht einbezogen. Einzig die „Timeout-Klasse“ für besonders verhaltensauffällige Kinder, die sich im Übrigen gut bewährt und als echtes Bedürfnis erweist, wird weiterhin für sich allein an einem Standort ausserhalb der Oberstufenschulhäuser geführt, so dass



diese Jugendlichen während der beschränkten Zeit in dieser Klasse am Niveauunterricht nicht teilhaben können.

Das Konzept sieht vor, auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 alle Klassen neu auf die drei Schulhäuser aufzuteilen. Auch die Lehrpersonen werden auf diesen Zeitpunkt auf Grund der vorangegangenen Teambildung neu zugeteilt. Alle 1. Klassen der Sekundarstufe I sollen mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 nach dem Modell C unterrichtet werden. Bis Ende Schuljahr 2007/2008 wäre das Konzept vollständig eingeführt.

2.3 Festlegung der Niveaufächer

Als Niveaufächer beim Modell C sehen die kantonalen Vorgaben die Muttersprache, eine Fremdsprache sowie Mathematik vor. Diese Bestimmungen sind seit der Einführung einer zweiten obligatorischen Fremdsprache auf der Oberstufe etwas unklar geworden. Welche der beiden Fremdsprachen soll als Niveaufach bestimmt werden? Italienisch wurde kürzlich von der Regierung als einzige Fremdsprache zum Prüfungsfach für die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule nach dem 8. Schuljahr erklärt. Englisch hingegen erlangt weltweit eine immer grössere Bedeutung und wird in der Sekundarstufe I mit einer höheren Stundendotation als Italienisch unterrichtet.

Gemäss Konzept soll der Schulrat die Niveaufächer nach Anhörung der Konferenz der Lehrpersonen festlegen können. Damit erhält man sich die nötige Flexibilität, um eventuell neben Mathematik beide Fremdsprachen Englisch und Italienisch als Niveaufächer zu bezeichnen.

2.4 Umstufungen und Schultypenwechsel

Gemäss Erfahrungen ähnlicher Schulen in anderen Kantonen wird es nach Einführung von Modell C kaum noch Repetitionen geben. An drei vorbestimmten Terminen pro Schuljahr werden eventuelle Umstufungen vorgenommen, in der Regel gleichzeitig nur in einem Fach. Damit werden individuell die Fähigkeiten und das Leistungsverhalten der Kinder berücksichtigt. Mit dem Modell C werden in Zukunft die Schülerinnen und Schüler speziell in den Fächern mit Niveauunterricht optimal gefördert. Eine Überforderung, aber auch eine Unterforderung der Kinder wird weitgehend vermieden. Dies ist neben der Qualität der Lehrpersonen eine der wesentlichsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht.

Die bisherigen Erfahrungen in Graubünden mit dem Modell C (Felsberg und Poschiavo) wie auch in anderen Kantonen mit ähnlicher Schulorganisation sind eindeutig positiv. Einerseits ist es für die Kinder, welche der Realschule zugewiesen werden, von Anfang an eine echte



Motivation, zumindest in einzelnen Leistungsfächern den Unterricht in einem höheren Niveau besuchen zu können. Andererseits erhalten Sekundarschülerinnen und -schüler, die in einzelnen Fächern dem Stoff nicht gewachsen sind, viel grössere Chancen, eine Lernkrise mittelfristig erfolgreich und ohne Verlust eines ganzen Schuljahres zu überwinden.

Einzelne Betriebe der Privatwirtschaft in Graubünden haben bereits sehr positiv auf Schulen mit Niveauunterricht reagiert. So hat beispielsweise die Ems-Chemie, der in der Region Churer Rheintal auch als Lehrbetrieb eine herausragende Bedeutung zukommt, im Jahr 2003 die bisherigen Bedingungen für die Schnupperlehren insofern verändert, als für Berufe wie Elektrozeichner/-in oder Konstrukteur/-in, die bisher ausschliesslich Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern vorbehalten waren, neu grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler aus Oberstufenschulen mit Niveau-Unterricht gemäss einer individuellen Beurteilung zugelassen sind. Eine solche Haltung eines Lehrbetriebes ist für alle Realschülerinnen und Realschüler bei der Lehrstellensuche im Vergleich zur bisherigen Situation eine gewaltige Verbesserung. Sie gilt allerdings nur für Oberstufen-Schulen, die nach Modell C geführt werden.

2.5 Qualitätssicherung/Pflichtpensen

Damit die Oberstufenreform für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu einem nachhaltigen Erfolg werden kann, müssen auch neue Instrumente der Qualitätssicherung geschaffen werden. Die Verantwortung für die Klassen wird in Zukunft vermehrt im Team wahrgenommen, was die Lehrpersonen gegenüber der heutigen Situation im Modell A deutlich mehr fordert. Dabei sind alle pädagogisch wichtigen Fragen im Bereich der Stoffab-sprachen zwischen den Niveaus, der erzieherischen Begleitung von Jugendlichen mit Problemen, der Vorbereitung von Umstufungen usw. zu berücksichtigen. Das Konzept sieht dazu vor, dass für Lehrpersonen mit vollem Pensum für diese Arbeiten eine Lektion pro Woche reserviert wird.

Den Antrag der Stufenkonferenz der Real- und Sekundarschullehrpersonen, wonach zusätzlich das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Oberstufenreform von gegenwärtig 30 auf 28 Lektionen zu reduzieren sei, hat der Schulrat nach eingehender Prüfung vorläufig abgelehnt. Das Pflichtpensum in der Stadt Chur entspricht heute den Vorgaben der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung. Diese Verordnung wird derzeit ebenfalls einer Revision unterzogen. Dabei wird unter anderem die Frage der Angleichung der Entlohnung der Reallehrpersonen an diejenige der Sekundarlehrpersonen geprüft. Vor Inkraftsetzung der revidierten kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung sollen sich die Anstellungsbedingungen auf städtischer Ebene auch nach Ansicht des



Stadtrates nicht ändern. Sollten auf kantonaler Ebene neue Vorgaben beschlossen werden, wären diese durch eine Revision der städtischen Personalverordnung zu erfüllen. Generell hält der Stadtrat dafür, dass sich die schon bestehenden Unterschiede der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen aller Stufen zwischen den Bündner Schulgemeinden nicht weiter vergrössern sollten.

3. Schulreformen in der übrigen Schweiz

Die Sekundarstufe I ist in der ganzen Schweiz seit einigen Jahren in ganz besonderer Weise einem Wandlungsprozess unterworfen. Unterschiede gibt es zunächst bezüglich des Übertrittes ins Gymnasium. Rund die Hälfte der Kantone kennen heute noch ein Langzeitgymnasium (inkl. Untergymnasium), in den anderen Kantonen übernimmt die Volksschuloberstufe allein die Vorbereitung der Jugendlichen auf die anschliessende Berufsausbildung bzw. den Übertritt in weiterführende Schulen. Gemäss Maturitäts-Anerkennungs-Reglement (MAR) wird mit der gymnasialen Ausbildung grundsätzlich nach dem 8. Schuljahr gestartet. Bis zur Maturität dauert diese insgesamt vier Schuljahre.

Die Vielfalt der Oberstufenmodelle in den Kantonen ist gross und ziemlich unübersichtlich. Wie in Graubünden können auch in verschiedenen anderen Kantonen die Schulträger aus mehreren möglichen Modellen auswählen. Im Kanton Bern sind sogar fünf verschiedene Oberstufenmodelle möglich, von der traditionell getrennten Oberstufe bis hin zu eigentlichen Gesamtschulen ohne Schultypentrennung. Ganz generell muss festgestellt werden, dass die heutige Vielfalt des schweizerischen Schulsystems nicht nur im Bereich der Oberstufenmodelle längerfristig kaum von Vorteil ist.

In der bildungspolitischen Diskussion in der Schweiz zeichnen sich heute klare Tendenzen ab, das Schulsystem generell einheitlicher zu gestalten. So hat auch der Bündner Grosse Rat im Mai 2002 einstimmig ein Postulat für eine Standesinitiative zur Koordination der kantonalen Schulsysteme verabschiedet. Im Bereich der Oberstufenmodelle zeigt ein Blick auf die laufenden Reformprozesse in den verschiedenen Kantonen ebenfalls eindeutig eine Bewegung hin zu mehr Einheitlichkeit. Die aktuellen Reformen zielen einerseits weg von traditionellen Oberstufen mit getrennten Zügen, andererseits aber auch weg von eigentlichen Gesamtschulen in Richtung mittlere Varianten: Die kooperative Oberstufe mit Niveauunterricht in den Hauptfächern, relativ leichten Stufenwechseln und erhöhter Durchlässigkeit zwischen den Schultypen entsprechend dem bündnerischen Modell C scheint sich dabei eindeutig am besten zu bewähren und dürfte sich deshalb wohl mittelfristig in der ganzen Schweiz durchsetzen.



4. Verankerung der Oberstufenreform im Schulgesetz

Angesichts der fortlaufenden Veränderungsprozesse im Schulwesen hält der Stadtrat dafür, bei der vorgesehenen Teilrevision des städtischen Schulgesetzes im Sinne einer offenen und flexiblen Lösung die bisherige ausführliche Formulierung betreffend Schultypen neu lediglich durch eine generelle Bestimmung zu ersetzen. Dabei soll das kantonale Schulgesetz massgebend sein. Der Stadtrat hofft, dass - ähnlich wie auf gesamtschweizerischer Ebene einheitlichere Lösungen wünschbar sind - auch in Graubünden mittelfristig nur noch ein Oberstufenmodell existiert. Erste Impulse in dieser Richtung werden in der aktuellen bildungspolitischen Diskussion auf kantonaler Ebene sichtbar.

Die einzelnen wesentlichen Bestimmungen zur zukünftigen Oberstufe in Chur sollen dafür - wie dies der Gemeinderat mit seinem Beschluss zu den Motionen Schädler und Tenchio vorgegeben hat - in einer neu zu schaffenden gemeinderätlichen Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I festgeschrieben werden.

Es ist davon auszugehen, dass unter anderem wegen der absehbaren Veränderungen des Untergymnasiums innerhalb der nächsten Jahre die kantonalen Vorgaben zur Sekundarstufe I erneut revidiert werden. Mit der vorgeschlagenen Lösung einer generellen Bestimmung im Schulgesetz, verbunden mit einer gemeinderätlichen Verordnung, kann zukünftig auf städtischer Ebene bei jeder Änderung der kantonalen Vorgaben einfach und flexibel reagiert werden.

5. Schulleitungsreform

5.1 Gegenwärtige Regelung

Im Gegensatz zu den meisten Bündner Schulgemeinden kennt die Stadt Chur seit Jahrzehnten neben dem elfköpfigen Schulrat eine professionelle Schulleitung. Der Schuldirektor als vollamtlicher städtischer Chefbeamter wird in seinen vielfältigen Leitungsaufgaben durch nebenamtliche Schul- und Hausvorstände unterstützt. Die heutige Schulleitung zählt insgesamt 19 Personen. Deren Kompetenzen sind in den vom Schulrat erlassenen Amtsordnungen festgelegt. Anhang 6 zur Personalverordnung, vom Gemeinderat letztmals am 23. März 2000 revidiert, regelt die finanziellen Entschädigungen und die zeitliche Abgeltung für die Schulleitungsaufgaben der Schul- und Hausvorstände.

Die Schulleitungsaufgaben sind in den letzten Jahren deutlich komplexer geworden. Neben einer Vielzahl von Veränderungen und Erneuerungen, die in der Regel vom Kanton in immer schnellerer Kadenz vorgegeben werden, sind generell die Ansprüche der Gesellschaft,



vor allem von Seiten der Erziehungsberechtigten, an die Schule - und damit in grossem Masse auch an die Schulleitung - stark angestiegen. Diese deutlich gewachsene Belastung gilt in ganz besonderem Masse auch für die heutige Funktion des Direktors des städtischen Schulwesens. Gemäss gegenwärtiger Struktur hat der Schuldirektor nicht einmal eine geregelte Stellvertretung.

Der heutige Stelleninhaber tritt voraussichtlich im Jahre 2007 in den Ruhestand. Es wird sich nach Ansicht des Stadtrates lohnen, die seit längerer Zeit absehbare Notwendigkeit einer umfassenden Schulleitungsreform jetzt anzugehen, um sie noch in der Amtszeit des heutigen Schuldirektors umsetzen zu können.

5.2 Schulrat als strategisches Führungsorgan

Die Schulleitungsreform betrifft auch den Stadtschulrat. Die bisherige Struktur unterscheidet zu wenig konsequent zwischen strategischen und operativen Schulleitungsaufgaben. Der Schulrat befasst sich heute zu oft auch mit operativen Geschäften. Auch deswegen ist die Belastung der einzelnen Schulratsmitglieder in den letzten Jahren derart gross geworden, dass vor allem berufstätige Personen dieses Amt nur noch unter sehr erschwerten Bedingungen und mit einem grossen persönlichen (zeitlichen!) Einsatz ausüben vermögen. Die Folgen dieser Entwicklung werden langsam in verschiedener Weise sichtbar. Während zum Beispiel in früheren Jahren bei Schulratswahlen immer eine genügend grosse Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stand, stellten sich im Jahr 2000 bei der letzten Gesamterneuerungswahl für die 10 Sitze insgesamt nur noch 11 Kandidierende zur Verfügung.

Durch eine striktere Konzentration der Arbeit des Schulrates auf strategische Führungsaufgaben soll die zeitliche Belastung dieser Milizbehörde reduziert werden. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage der optimalen Grösse des Churer Schulrates. Als strategisches Organ ist er mit gegenwärtig 11 Mitgliedern eher zu gross. Um aber den Kontakt zu den verschiedenen Stufen, Schulhäusern und den zahlreichen Lehrpersonen der Stadtschule einigermaßen befriedigend sicher zu stellen, würde bei einer Reduktion der Sitzzahl im Schulrat die zeitliche Belastung für die einzelnen Mitglieder wiederum grösser. Die Mitgliederzahl des Schulrates ist in der Stadtverfassung festgelegt. Anlässlich der bevorstehenden Totalrevision der Verfassung wird generell die Frage der Behördengrössen zu stellen sein.



5.3 Verkleinerung der Schulleitung

Der Vorschlag zur Schulleitungsreform sieht nun vor, die Schulleitung durch die Reduktion einer Führungsebene schlanker und auch effizienter zu gestalten. Neu soll der Schuldirektor/die Schuldirektorin - ähnlich wie sich dies bei der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) seit langem bestens bewährt - zusammen mit zwei weiteren Schulleitungsmitgliedern eine dreiköpfige Geschäftsleitung für die Stadtschule bilden. Auf die heutigen Funktionen der fünf Schulvorstände (Sekundarschule, Realschule, Primarschule, Kleinklassen, Kindergarten) wird in Zukunft verzichtet.

Neben der dreiköpfigen Schulleitung werden in den einzelnen Schulhäusern die Schulhausvorstände mehr Kompetenzen erhalten als bisher. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung. Damit erhält die Stadtschule unter anderem im Hinblick auf die geplante Einführung einer flächendeckenden Personalbeurteilung im Rahmen der Totalrevision der Personalverordnung eine besser geeignete Führungsstruktur. Die Verlagerung von einzelnen Personalführungsaufgaben an die Schulhausvorstände entspricht der gesamtschweizerischen Entwicklung. Auch bei den seit November 2002 laufenden Kursen für Bündner Schulleiterinnen und Schulleiter ist Personalführung ein wichtiger Ausbildungsinhalt.

Schon heute werden für besondere Aufgaben der Schulleitung sowie der Schulorganisation (Verantwortung für Materialien und Räume für Informatik, Werken oder Turnen, auserschulische Sporterziehung u.ä.) finanzielle und/oder zeitliche Entschädigungen gewährt. Das neue Schulleitungsmodell wird dazu speziell auch für die Belange der Kleinklassen und der Kindergärten, für die heute je ein eigenes Schulvorstandsamt existiert, aber auch beispielsweise für Handarbeit/Hauswirtschaft weitere derartige Ressorts benötigen. Der Schulrat wird gemäss den Bestimmungen der Personalverordnung als Anstellungsbehörde für die Schaffung von Ressorts sowie die Ausrichtung von entsprechenden Funktionszulagen bzw. die zeitliche Anrechnung von speziellen Aufgaben im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Voranschlages zuständig sein.

6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Gesetzesrevision

Art. 2 Schultypen

Die Schultypen werden durch das kantonale Gesetz vorgegeben. Obschon eine Mehrheit des Schulrates an der Aufzählung der einzelnen Schultypen vorerst festhalten möchte, ist es für den Stadtrat nicht sinnvoll, diese im städtischen Schulgesetz separat zu nennen. Im Kanton Graubünden haben die einzelnen Gemeinden heute keine Kompetenzen mehr für die Bildung einzelner Schultypen, wie dies vor dem Erlass des kantonalen Kindergartengesetzes noch der Fall war. Zudem ist davon auszugehen, dass zumindest mittelfristig die Se-



kundarstufe I (Real- und Sekundarschule) kantonal erneut neu definiert wird. Auch der Kindergarten wird sich mittel- oder längerfristig entsprechend den Vorschlägen der Erziehungsdirektorenkonferenz in Richtung Basisstufe oder Grundstufe entwickeln.

In der neuen gemeinderätlichen Verordnung sollen die Schultypen der Sekundarstufe I allerdings weiterhin einzeln benannt werden (vgl. Art. 1 der Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I).

Art. 8 Dauer der Schulpflicht

Der bisherige Absatz 2 entspricht nicht mehr den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend des freiwilligen 10. Schuljahres. Die kantonale Gesetzgebung genügt, eine Wiederholung im kommunalen Gesetz ist nicht notwendig.

Titel 2.3

Das neue kantonale Schulgesetz postuliert die Zusammenarbeit von Real- und Sekundarschule bis hin zur Bildung von Niveaustufen. Die beiden Schultypen sollen daher im neuen städtischen Gesetz unter dem gleichen Titel zusammengefasst werden. Die Zusammenarbeit der Schultypen hat sich dabei nach den Vorgaben des kantonalen Gesetzes zu richten.

Dass im bisherigen Gesetz das Kapitel „Kleinklassen und Sonderschulen“ zwischen den Kapiteln „Primarschule“ und „Realschule“ platziert worden ist, entspricht zwar dem ursprünglichen Aufbau des kantonalen Gesetzes, scheint aber insofern nicht mehr zeitgemäss als heute in allen neun Schuljahren Kleinklassen geführt werden. Das Kapitel „Kleinklassen und Sonderschulen“ soll somit neu unter der Nummerierung 2.4 im Anschluss an das neue Kapitel „Sekundarstufe I“ platziert werden.

Art. 13 a Aufbau

Entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates vom 30. Januar 2003 zu den Motionen Schädler und Tenchio betreffend Umsetzung der Oberstufenreform soll auf Gesetzesstufe lediglich mit einem generell abstrakten Artikel die Zusammenarbeit der Schultypen der Volksschuloberstufe verankert werden. Die Detailbestimmungen regelt der Gemeinderat in einer besonderen Verordnung.

Alle bisherigen separaten Bestimmungen zur Real- und Sekundarschule (bisheriges Schulgesetz, Art. 18 bis 21) sind folglich zu streichen bzw. - soweit nötig - in die neue Verordnung zu übernehmen.



Art. 30 Organisation

Wie in Kapitel 5 dieser Botschaft bereits erläutert, soll die Schulleitung neu strukturiert werden. Dabei ist eine Hierarchiestufe weniger als bisher vorgesehen. Die Schulhausvorstände gewinnen an Bedeutung. Zusammen mit der Schulleitung bilden sie die erweiterte Schulleitung.

Art. 32 a Geschäftsordnung

Die heutige Geschäftsordnung für den Schulrat wurde von diesem am 30. September 1998 beschlossen (RB 713). Diese ersetzte das Reglement für den Stadtschulrat vom 29. Mai 1965. Bis heute fehlte allerdings - abgesehen von einer generellen Bestimmung in den Schlussbestimmungen des Schulgesetzes (Art. 60 Abs. 2) - eine eigentliche gesetzliche Grundlage für die Geschäftsordnung des Schulrates.

Neu soll in der Geschäftsordnung des Schulrates auch eine Bestimmung zur Wahl eines Vizepräsidiums vorgesehen werden.

Art. 32 b Weitere Reglemente

Auch die vom Schulrat beschlossene Disziplinarordnung für die Schülerinnen und Schüler der Stadtschule Chur vom 14. Juni 1997 (RB 721) sowie das Reglement über die Schulabsenzen vom 6. Juni 1998 (RB 726) finden bisher im Schulgesetz keine spezifische gesetzliche Abstützung. Mit dem neuen Artikel soll dem Schulrat weiterhin auch generell die Kompetenz gegeben werden, allfällig weitere notwendige Reglemente erlassen zu können.

Art. 34 Wahlen

Parallel zur Regelung bei der Gewerblichen Berufsschule (RB 751) soll auch der Stadtschulrat in Zukunft neben den Lehrpersonen alle Mitglieder der Schulleitung wählen. Mit der zusätzlichen Wahl des Schuldirektors/der Schuldirektorin erhält der Stadtschulrat die gleichen Kompetenzen wie der GBC-Schulrat. Diese Neuerung ist um so mehr gerechtfertigt, als der Stadtschulrat als vom Volk gewählte Behörde gemäss Stadtverfassung im Gegensatz zum Schulrat der GBC ein eigentliches Organ der Stadtgemeinde bildet. (Stadtverfassung, Art. 10). Gemäss Entwurf der neuen Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) werden die Lehrpersonen künftig wie das übrige Personal nicht mehr gewählt sondern angestellt. Am Begriff „Wahlen“ soll aber dennoch festgehalten werden, da das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden ausdrücklich den Begriff „Wählbarkeit“ enthält (Art. 32). Das Beibehalten dieses Begriffs ändert nichts an den beabsichtigten neuen Anstellungsbedingungen, denn im kantonalen Schulgesetz ist klar festgehalten, dass sich die Anstellung nach den Bestimmungen der Trägerschaft richtet. Die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons gelangen subsidiär sinngemäss zur Anwendung.



Schon bisher besteht in der Praxis eine teilweise Delegation von Wahlkompetenzen des Schulrates an die Schulleitung. Diese kann Lehrpersonen mit kleinen Pensen oder für befristete Anstellungsverhältnisse einsetzen. Auch in der Personalverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, die Wahlzuständigkeit von Behörden ganz oder teilweise auf nachgelagerte Stellen zu delegieren. Dieser Grundsatz soll neu auch im städtischen Schulgesetz festgehalten werden. Gleichzeitig kann im Gesetz aber der Verweis auf die Personalverordnung betreffend Einreihungen und Entschädigungen gestrichen werden. Als Wahlbehörde stehen dem Schulrat eine ganze Reihe weiterer Rechte zu, die alle in der Personalverordnung geregelt werden (z.B. Gewährung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub, Kürzung oder Streichung des 13. Monatslohns, Bewilligung von Nebenbeschäftigungen usw.). Es ist inkonsequent, im Gesetz nur einen Teil dieser Kompetenzen aufzuführen.

Art. 39 Schulleitung

Aus heutiger Sicht ist die Schulleitung zu gross und zu kompliziert strukturiert. Neben dem Schuldirektor bilden gegenwärtig wie bereits erwähnt 5 Schulvorstände und 13 Hausvorstände die eigentliche Leitung der Stadtschule. In Zukunft soll die Schulleitung aus dem Schuldirektor/der Schuldirektorin sowie zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Den Schulhausvorständen werden dafür zusätzliche Aufgaben zugewiesen. Es ist durchaus gewollt, dass die Autonomie der einzelnen Schulhäuser dadurch grösser wird.

Nach einer intensiven Diskussion hat sich der Schulrat dafür ausgesprochen, dass für die Zusammensetzung der dreiköpfigen Geschäftsleitung keine fixen Vorgaben betreffend Stufenzugehörigkeit oder auch Geschlecht gesetzt werden sollen. Ferner soll auch nicht gesetzlich geregelt werden, welche Mitglieder der Schulleitung selber unterrichten. Ob die Schuldirektorin oder der Schuldirektor weiterhin dem Lehrberuf entstammen soll, möchte der Schulrat ebenfalls offen lassen, um in Zukunft für entsprechende Wahlen grösstmögliche Freiräume zu schaffen.

Art. 41 Pflichten/Kompetenzen

In Zukunft soll konsequent zwischen der strategischen Ebene (Schulrat) und der operativen Ebene (Schulleitung) unterschieden werden. Der Schulrat soll insbesondere auch die Schulentwicklung steuern. Das Pflichtenheft der Schulleitung wird neu - wiederum analog zur Regelung bei der GBC - vom Schulrat erlassen.

Art. 44 Schulhausvorstände

In Zukunft wird generell der Terminus „Pflichtenheft“ verwendet.



Art. 47 Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie

Die Zuweisung von Nebenämtern oder Überstunden ist eine operative Aufgabe.

Art. 48 Weiterbildung

Der Begriff Fortbildung ist schweizerisch und kantonale durch den Begriff Weiterbildung ersetzt worden. Die Kompetenz zur Bestimmung des Umfangs der Weiterbildung der Lehrpersonen soll neu dem Schulrat zugewiesen werden.

Art. 49 Konferenzen

Die Terminologie wird den heutigen Gegebenheiten angepasst. Der bisherige Absatz 3 ist unnötig.

Art. 60 Ergänzungserlasse

Alle Verordnungen, die durch den Gemeinderat erlassen worden sind, sind bis heute im Gesetz explizit erwähnt. Weitere allfällig notwendig werdende gemeinderätliche Verordnungen sollen nach Ansicht des Stadtrates auch in Zukunft jeweils durch eine separate gesetzliche Abstützung beschlossen werden.

Die bisherige Kompetenz des Schulrates zum Erlass von Reglementen wird zur besseren Transparenz neu in Kapitel 5.1 des Gesetzes verschoben.

Nach verschiedenen Teilrevisionen ist die Nummerierung des städtischen Schulgesetzes unübersichtlich geworden. Der Stadtrat schlägt deshalb eine Neunummerierung des Gesetzes vor.

Die Schulgesetzesrevision umfasst mit den Reformen der Oberstufe und der Schulleitung zwei voneinander unabhängige Bereiche. Stadtrat und Schulrat empfehlen, die Volksabstimmung dazu gleichzeitig in zwei Rekapitulationspunkten getrennt durchzuführen.

7. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Verordnung

Art. 1

Wie erwähnt, werden die Schultypen heute durch das kantonale Gesetz vorgegeben. Auf städtischer Ebene sind wir für die Zukunft beweglicher, wenn die Aufzählung auf Verordnungsstufe erfolgt.

Art. 2

Das kantonale Übertrittsverfahren regelt im Wesentlichen die Zuweisung der Kinder nach der 6. Primarklasse in die Real- bzw. die Sekundarschule. Dieser Artikel ersetzt den bisherigen Art. 21 des Schulgesetzes.



Art. 3

Die Schülerinnen und Schüler desselben Quartiers sollen über die Primarschule hinaus miteinander ins gleiche Schulhaus gehen. Dies fördert die soziale Integration aller Kinder. Um schultypenübergreifend arbeiten zu können, ist eine Zusammenführung der bis anhin örtlich getrennten Churer Realschule bzw. Sekundarschule zwingend.

Art. 4

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, bilden in der Regel zwei Stammklassen der Sekundarschule und eine Stammklasse der Realschule eine Einheit. Das Verhältnis 2:1 entspricht dem langjährigen Durchschnitt der Zuweisungen aus der Primarschule. Aus diesen drei Klassen werden in den Niveaufächern drei Stärkegruppen gebildet. Aus Gründen der sozialen Geborgenheit treffen sich immer wieder die gleichen Schülerinnen und Schüler, sowohl in der Stammklasse als auch in den Niveaugruppen.

Pädagogische Gründe für die Bildung zusätzlicher Niveaugruppen können sein:

- Eine Massierung in einer der drei Niveaugruppen. Wenn etwa Umstufungen auf Grund der zu grossen Anzahl Schülerinnen und Schüler im mittleren Niveau nicht mehr möglich sind, würden quantitative Gründe die Niveau- oder gar die Schultypenzugehörigkeit bestimmen. Dies würde die Qualität des Niveauunterrichtes in den Leistungsfächern stark vermindern.
- Disziplinarisch besonders schwierige oder extrem heterogene Niveaugruppen (z.B. im untersten Niveau).
- Besondere Bedürfnisse, etwa von Schülerinnen und Schülern aus den zweisprachigen Klassen.

Auch für den Niveau-Unterricht gelten grundsätzlich die maximalen Schülerzahlen im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung und der gemeinderätlichen Richtwerte (vgl. Art. 5 Schulgesetz).

Art. 5

Um die volle Durchlässigkeit zwischen den Schultypen zu gewährleisten, schreibt der Kanton in seinen Richtlinien als Niveaufächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache vor (Kapitel 1.2.2 lit. c der Richtlinien zur Handhabung der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufen-Modelle). Diese Richtlinien sind vom EKUD erlassen worden, als in der Sekundarstufe I erst eine Fremdsprache obligatorisch war. Die städtische Verordnung soll nun insofern offen formuliert werden, als es durchaus sinnvoll sein könnte, auch eine andere Kom-



ination im Niveauunterricht anzubieten. Wird auf kantonaler Ebene die Möglichkeit dazu geschaffen, kann der Stadtschulrat entsprechend entscheiden.

Art. 6

Um die soziale Geborgenheit zu stärken und eine individuelle Betreuung zu garantieren, bilden jeweils sechs oder neun Klassen eines Quartier-Oberstufenzentrums eine pädagogische Einheit. Je nach Organisationsform entstehen so fünf bis sieben voneinander getrennte Einheiten, die in den Schulhäusern möglichst eigene Stockwerke erhalten. Innerhalb dieser pädagogischen Einheiten werden Umstufungen, Stoffabsprachen, Projektarbeit usw. organisiert und koordiniert. Lehrpersonen sind in der Regel nur einer Einheit zugeteilt. Je nach Schulhaussituation werden andere Grössen der pädagogischen Einheiten sinnvoll sein. Darüber sowie über die Zuteilung der Lehrpersonen zu diesen Einheiten entscheidet der Schulrat. Selbstverständlich ist gerade bei diesen personellen Entscheiden wichtig, dass die Anträge der Hauskonferenzen bzw. der Schulleitung durch die Entscheidungsbehörde gebührend berücksichtigt werden.

Art. 7

Besonders Aufstufungen erfordern eine intensive Begleitung, da der fehlende Stoff für die höhere Niveaugruppe nachgearbeitet werden muss. Es ist sinnvoll, die Umstufung in drei Phasen zu unterteilen: Vorbereitungsphase mit Gesprächen und Aufarbeitung eines Teils des Stoffes, Umstufung und Nachbearbeitung im höheren Niveau. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen arbeiten dabei eng zusammen.

Art. 10

Im Moment besteht auf der Oberstufe bereits eine Sprachintegrationsklasse und die sogenannte Timeout-Klasse. Beide Angebote bilden eine wichtige und sinnvolle Ergänzung des schulischen Angebots. Ab dem Schuljahr 2006/2007 kommen erstmals Kinder aus den zweisprachigen Primarklassen in die Oberstufe. Sie sollen in die Regelklassen integriert werden. Eine Förderung in besonderen Klassen oder Gruppen sollte auf Grund der speziellen Bedürfnisse dieser Kinder aber auf jeden Fall möglich sein. Optional könnten auch Klassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen sportlichen oder kulturellen Interessen bzw. Talenten gebildet werden. Zur Zeit gibt es dafür noch keine konkreten Projekte.



Art. 11

Zur Qualitätssicherung des Unterrichtes sind drei spezielle Arbeitsbereiche vorgesehen:

- Die pädagogischen Teams haben den Auftrag, alle pädagogisch relevanten Themen wie Umstufungen, Stoffabsprachen, Projekte oder Erziehungsgrundsätze zu bearbeiten und zu entscheiden.
- Die Q-Gruppen bearbeiten die Themenkreise Hospitation, Eltern- und Schüler-Feedbacks und andere methodisch/didaktische Fragen.
- Die bereits bestehenden Hauskonferenzen regeln sämtliche organisatorischen und administrativen Fragen des einzelnen Schulhauses.

Die feste Teamstunde wird bei Lehrpersonen mit Vollpensum Teil des wöchentlichen Pensums sein und somit obligatorisch als Präsenz- und Arbeitszeit in den Stundenplan der Lehrperson eingebaut. Diese Lektion ist für die Arbeit in den pädagogischen Teams und den Q-Gruppen vorbehalten. Die Hauskonferenzen finden wie bis anhin in vorbestimmten Sitzungsblöcken ausserhalb des Unterrichtspensums statt.

Eine vom Schulrat bestimmte Anzahl Teamstunden soll durch die Schulleitung in einem Pool verwaltet werden und denjenigen Teilzeit-Lehrpersonen zugeteilt werden, die in den pädagogischen Einheiten und in den Niveaus eine tragende Rolle spielen.

Mit dieser Teamstunde wird kein Neuland betreten. Die Mehrzahl der Oberstufen-Lehrpersonen in den anderen Ostschweizer Kantonen, aber auch einzelne Bündner Gemeinden, kennen eine bis zwei Teamstunden innerhalb des wöchentlichen Pflichtpensums.

Art. 13

Der Stadtrat erhält die Kompetenz, die Verordnung in Kraft zu setzen, sofern das Stimmvolk der Teilrevision des Schulgesetzes zustimmt. Sinnvollerweise wird die Verordnung auf Beginn jenes Schuljahres Geltung erlangen, in welchem die Churer Oberstufenreform gestartet wird.

8. Zukunft Untergymnasium

8.1 Leistungszüge, Quotenregelung oder Abschaffung

Bereits in der Botschaft Nr. 42/2001 verwies der Stadtrat auf die Antwort der Regierung zur Motion von Grossrat Men Bischoff vom 26. August 2002, nach welcher mittelfristig die Abschaffung des Untergymnasiums erwogen werde. Mit Botschaft Nr. 2/2003-2004 („Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes“) unterbreitete die Regie-



zung dem Grossen Rat unter anderem als Massnahmen Nr. A22/A23 den Vorschlag, das Untergymnasium an der Kantonsschule und an den privaten Mittelschulen „sehr restriktiv im Sinne eines Leistungszuges zu führen.“ Dies hätte für den Kantonshaushalt ab 2006 ein Einsparvolumen von immerhin rund 4.8 Mio. Franken ergeben.

Am 25. August 2003 entschied sich der Grosse Rat nun für einen etwas anderen Ansatz. Auf eigentliche Leistungszüge soll vorläufig verzichtet werden. Dafür werden die Aufnahmeprüfungen bzw. die Aufnahmebedingungen nach dem 6. und gleichzeitig auch nach dem 8. Schuljahr so erschwert, dass im Vergleich zu den Aufnahmeprüfungen des Jahres 2003 im ganzen Kanton gesamthaft 10 % weniger Schülerinnen und Schüler in die Gymnasien aufgenommen werden können. Diese Quotenregelung betrifft neben Untergymnasium und Gymnasium auch die an der Kantonsschule wie im übrigen Kanton geführten Diplom- bzw. Handelsmittelschulen.

Diese neue Aufnahmepraxis soll für den Kantonshaushalt Einsparungen in gleicher Höhe wie die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen A22/A23 bringen. Die beschlossene Quotenregelung gilt vorerst für vier Jahre. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Untergymnasium anschliessend ganz abgeschafft wird, kann derzeit als relativ hoch eingeschätzt werden. In der Debatte des Grossen Rates wurde der Quotenregelung gegenüber dem Regierungsvorschlag unter anderem deshalb der Vorzug gegeben, damit einerseits den Mittelschulen mehr Zeit zur Umstellung zur Verfügung stehe, andererseits die Oberstufen durch die Einführung von Modell C der in Zukunft breiteren Aufgabe besser gewachsen seien.

Nach dem 6. Schuljahr traten in den letzten Jahren durchschnittlich 45 Kinder aus Chur ans Untergymnasium über. Während die Einführung der Leistungsklassen oder gar die gänzliche Abschaffung des Untergymnasiums relativ grosse Auswirkungen auf die Schülerzahlen an der Oberstufe der Stadtschule gehabt hätten, werden auf Grund der genannten Quotenregelung in den nächsten Jahren aus Chur jährlich schätzungsweise nur rund 5 Kinder weniger ins Untergymnasium aufgenommen.

8.2 Neue Quotenregelung fordert die Sekundarstufe I

Im letzten Jahr bestanden 38 von gesamthaft 134 Schülerinnen und Schülern der 2. Sekundarklassen aus Chur die Aufnahmeprüfung in die 3. Gymnasialklassen. Da auch bei dieser Übertrittsmöglichkeit neu erschwerte Aufnahmebedingungen gelten, um gesamtkantonale rund 10 % weniger Gymnasiasten zu erhalten, werden die bisher relativ grossen Abgänge aus dem 9. Schuljahr der Sekundarschulen eindeutig geringer ausfallen. Dies hat für die Stadt allerdings nur geringe finanzielle Auswirkungen, weil für das letzte Schuljahr nur in absoluten Einzelfällen Klassen aufgelöst werden.



Die Auswirkungen des Sparbeschlusses des Grossen Rates bzw. die Einführung von Quotenregelungen für sämtliche Aufnahmeprüfungen an die kantonalen Mittelschulen werden direkt und indirekt trotzdem grosse Auswirkungen auf die Sekundarstufe I der Volksschule in allen Gemeinden haben. In die 1. Sekundarklassen werden in Zukunft zusätzlich all diejenigen Kinder aufgenommen, die vor der Erschwerung der Aufnahmeprüfungen ins Gymnasium übertreten konnten. Gleichzeitig stehen bei der zweiten Möglichkeit zum Übertritt ins Gymnasium nach dem 8. Schuljahr ebenfalls weniger Plätze zur Verfügung. Die Prüfungen werden also mehr als heute selektionieren müssen.

Da alle Mittelschulen im Kanton gleichzeitig gleiche Aufnahmeprüfungen mit identischen Aufnahmebedingungen durchzuführen haben, werden die Bündner Sekundarschulen in Zukunft untereinander in deutlich stärkere Konkurrenz treten. Oberstufen, die auf Grund des Niveauunterrichtes gemäss Modell C in den prüfungsrelevanten Fächern für leistungswillige und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler optimalere Unterrichtsbedingungen anbieten, werden deutlich im Vorteil sein.

9. Bauliche Massnahmen

9.1 Baulich relevante Folgen des Modells C

Die Oberstufenklassen werden in Zukunft gemäss dem vom Schulrat verabschiedeten Konzept Oberstufe Chur in drei Schulhäusern unterrichtet. Von den in Kapitel 2.2 erwähnten 45 Klassen werden in den Schulhäusern Giacometti und Quader je 18 Regelklassen und im Schulhaus Florentini 9 Regelklassen geführt.

Das Schulhaus Stadtbaumgarten ist von den vier bisherigen Oberstufenschulhäusern für das Modell C am wenigsten geeignet. In seinem unmittelbaren Einzugsgebiet gibt es für ein Quartier-Oberstufenzentrum eindeutig zu wenig Kinder. Zudem sind die Schulzimmer nach heutigem Standard zu klein. Dieses bahnhofnahe Schulhaus kann damit für andere Zwecke verwendet werden.

Die Konzentration von bisher vier auf neu drei Standorte führt zu Synergien und wirkt sich vor allem beim zukünftigen Investitionsbedarf positiv aus. Es werden auch in den kommenden Jahren laufend neue Bedürfnisse auf den Schulunterricht zukommen (Entwicklung im Informatikbereich usw.). Jeweils nur drei Standorte auszurüsten, wird mittel- und langfristig kostensparender sein. Ersparnisse sind namentlich dadurch zu erwarten, dass kostenintensive Spezialräume (Hauswirtschaft, Werken, Informatik) nur an drei Standorten nötig sind. Einsparungen gibt es aber auch beim Personalaufwand (Hauswartung, Schulhauslei-



tung). Finanziell ins Gewicht fällt zudem auch, dass das vielfältige Angebot von Wahlplätzen an einem Standort weniger anzubieten ist.

Am 24. März 2003 beschloss der Stadtrat die Verfahren im Rahmen des Submissionsgesetzes für die verschiedenen baulichen Erweiterungen. Die notwendigen Volksabstimmungen zur Schulgesetzrevision und zum Bauprojekt Giacometti bedingen sich allerdings nicht grundsätzlich.

Auch ohne Erweiterung Giacometti wäre die Oberstufe nach Modell C zu führen, allerdings an vier Standorten. In diesem Fall müsste das vom Schulrat genehmigte Konzept organisatorisch in verschiedenen Punkten neu definiert werden. Beim Entscheid für vier Standorte wäre zumindest ein Schulhaus (Quader oder Giacometti) überdimensioniert. Im Weiteren wären alle erwähnten Synergieeffekte hinfällig mit entsprechenden negativen wiederkehrenden Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten.

9.2 Schulhaus Giacometti

Heute werden im Schulhaus Giacometti 15 Klassen unterrichtet. Dabei waren die räumlichen Bedürfnisse schon bisher vor allem in den Bereichen Hauswirtschaft/Handarbeit ungenügend erfüllt. Seit einigen Jahren besteht ein Projekt zur Erweiterung und Sanierung des Giacometti-Schulhauses. Schon im Voranschlag 2003 der Stadt wurde dafür ein Gesamtkredit von 4 Mio. Franken aufgenommen. Die Realisierung ist für die Jahre 2004/2005 vorgesehen.

Gemäss Raumprogramm der Projektleitung Oberstufenreform benötigt das Schulhaus Giacometti zusätzlich folgende Räume:

- 1 Schulküche inkl. Theorieraum
- 6 Schulzimmer
- 2 Mehrzweckräume (inkl. Material- und Maschinenraum)

9.3 Schulhaus Quader

Bis Ende Schuljahr 1999/2000 war das Schulhaus Quader neben der Sekundarschule auch Standort der Wirtschaftsmittelschule der Stadt Chur. Seit der Integration dieser Schule in die Bündner Kantonsschule (Handelsmittelschule) werden aber weiterhin die 6 Klassen der Handelsmittelschule sowie weitere Klassen der Kantonsschule im Schulhaus Quader unterrichtet. Ein entsprechender Mietvertrag läuft im Juni 2005 aus. Somit sind auf den geplan-



ten Start von Modell C die räumlichen Kapazitäten im Schulhaus Quader für die künftige Führung der 18 Regelklassen gemäss Konzept vorhanden.

Auch im Schulhaus Quader besteht seit einigen Jahren im Bereich Handarbeit/Hauswirtschaft ein Unterangebot an spezialisierten Klassenräumen. Als Werkstätten dienen derzeit u.a. die längst abgeschriebenen Baracken nördlich des Schulhauses, in welchen früher die Berufswahlklassen unterrichtet wurden.

Da derzeit auf kantonaler Ebene die Stundendotation der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I generell überprüft wird, weil diese auf Grund der Einführung neuer Fächer auch im Vergleich mit anderen Kantonen extrem hoch geworden ist, könnte von Seiten des Kantons gerade in den Bereichen des textilen und des nichttextilen Werkens mittelfristig eine Stundenreduktion beschlossen werden. Bis darüber Klarheit herrscht, wird die allfällige Erweiterung des Schulhauses Quader zurückgestellt. Die notwendige Sanierung von Dach und Fassaden des Quaderschulhauses ist unabhängig der Oberstufenreform anzugehen.

9.4 Schulhaus Florentini

Im Schulhaus Florentini besteht seit Jahren diverser Erneuerungsbedarf. Immer wieder wurden in den Voranschlägen der Stadt Projekte aufgenommen (u.a. Sanierung Aula, Gestaltung Pausenplatz). Infolge anderer dringlicherer Projekte mussten die Renovationsvorhaben im Schulhaus Florentini bisher immer wieder zurückgestellt werden. Im Zusammenhang mit der Einführung von Modell C sind im Schulhaus Florentini keine Investitionen notwendig. Der seit Jahren anerkannte Renovationsbedarf bleibt allerdings bestehen.

9.5 Weitere Verwendung der Schulanlage Stadtbaumgarten

Durch die Konzentration der Sekundarstufe I auf drei Standorte wird mittelfristig das bisherige Realschulhaus Stadtbaumgarten frei. Zusätzlicher Schulraum wird in Chur derzeit von verschiedensten Schulträgern gesucht.

Im Vordergrund der Überlegungen der Stadt stehen natürlich die Bedürfnisse der Berufsschulen. Vor allem wegen neuer Berufe, die an den Berufsschulen in Chur zur Ausbildung angeboten werden, der Zunahme von Blockunterricht sowie einer laufend steigenden Nachfrage nach Spezialräumen (insbesondere für die Informatik) sind die Raumverhältnisse an den Berufsschulen immer knapper geworden. Die Schulleitung der GBC rechnet auf Grund der absehbaren weiteren Entwicklung, u.a. ausgelöst durch die Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes, eindeutig mit zusätzlichem Raumbedarf.



Einmietungen an verschiedenen Orten würden den Schulbetrieb verzetteln und wären längerfristig teuer. Neben Neubauten oder weiteren Aufstockungen auf dem Areal der GBC sieht das „Raumprogramm der GBC“ für die kommenden Jahre als eine der möglichen Varianten vor, alle Klassen der Berufswahlschule von der Sennensteinstrasse ins Stadtbaumgartenschulhaus zu verlegen. Damit könnte das unmittelbar neben dem Hauptgebäude der GBC erstellte heutige BWS-Schulhaus in Zukunft für die Bedürfnisse der GBC genutzt werden. Dies wäre für die GBC vor allem schulorganisatorisch von grossem Vorteil. Für die Stadt als Trägerin der GBC wie der Berufswahlschule könnte eine solche Lösung optimal sein, mit Sicherheit finanziell interessanter als Neubauten oder weitere Fremdeinmietungen für die GBC.

Im jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch völlig offen, ob das Schulhaus Stadtbaumgarten eventuell nicht auch der Primarschule zugeführt wird. Dadurch würden aber andere Schulräumlichkeiten dieser Stufe frei, welche dann ihrerseits durch die Berufsschulen genutzt werden könnten.

Die beiden Turnhallen der Schulanlage Stadtbaumgarten bilden ergänzend zum Bedarf der künftigen Klassen in diesem Schulhaus die Reserve für die Schulanlagen Nikolai, Quader, Türlgarten und die Wirtschaftsschule des Kaufmännischen Vereins.

Im Bereich der Turnhallen sind derzeit in Chur kaum Reserven vorhanden. Die Volksschul-Oberstufe würde gemäss Konzept unter anderem auf Grund der Konzentration an drei Standorten etwas weniger Turnhallenkapazität als heute benötigen.

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1 Personelle Kostenveränderungen durch Einführung des Modells C

Art. 4 der Verordnung sieht vor, dass aus pädagogischen Gründen zusätzliche Niveaugruppen gebildet werden müssten. In den ersten und dritten Klassen dürfte dies kaum der Fall sein. Man muss aber davon ausgehen, dass in den zweiten Klassen im mittleren Niveau die Richtzahlen für die Abteilungsgrösse teilweise überschritten werden. Andererseits können durch die Straffung im Pflichtfachbereich (Turnabteilungen, Informatik) sowie Synergien im Wahlfachbereich etwa 70 Lektionen eingespart werden.

In Ziffer 2.5 ist dargelegt, dass neue Instrumente der Qualitätssicherung geschaffen werden müssen. Das Umsetzen der Teamstunden gemäss Art. 11 der Verordnung erfordert rund 70 Lektionen. Für zusätzliche besondere Aufgaben soll für die ganze Sekundarstufe zudem ein Pool von maximal 10 Lektionen zur Verfügung stehen.



	Schuljahr 2002/2003, Modell A (vier Schulhäuser)	Nach Einführung von Modell C (drei Schulhäuser)
	Anzahl Lektionen	Anzahl Lektionen
Unterricht	1'850	1'778
Teamstunden		70
Stundenpool für besondere Aufgaben		10
Total	1'850	1'858
Mehrbedarf		8

Die genannten Zahlen bedeuten Jahresstunden bzw. Lektionen pro Woche während des ganzen Schuljahres.

Der Vergleich der Lektionen zwischen dem Schuljahr 2002/2003 mit Modell A und einem zukünftigen Schuljahr mit Modell C zeigt, dass der Mehrbedarf trotz Teamstunde und Stundenpool für besondere Aufgaben für die ganze Sekundarstufe I weniger als 30 Stellenprozent ausmacht. Bezogen auf die Entlohnung einer Sekundarlehrperson (mit 8 Dienstjahren) macht dies inklusive allen Sozialleistungen ca. Fr. 40'000.-- pro Jahr aus. Die Oberstufenreform verursacht damit insgesamt weniger Mehrkosten als das neue Fremdsprachenkonzept (Englisch/Italienisch) für die Stadtschule ausgelöst hatte.

10.2 Investitionskosten und Immobilienaufwand

Im Investitionsplan sind für die Sanierung und Erweiterung der drei Schulhäuser Giacometti, Quader und Florentini derzeit Projekte von insgesamt 13.5 Mio. Franken vorgesehen. Davon steht allerdings nur die Erweiterung des Schulhauses Giacometti (4 Mio. Franken) in direktem Zusammenhang mit dem Konzept Oberstufe Chur. Auf Grund der hohen Kosten wird zur Zeit der Unterhaltsaufwand für alle vier derzeitigen Schulhäuser der Oberstufe vom Hochbauamt überprüft. Der Stadtrat wird zur Erweiterung des Schulhauses Giacometti wie für eventuell weitere Schulhaussanierungen dem Gemeinderat Bericht und Antrag stellen.

10.3 Kostenfolge der Schulleitungsreform

In Ergänzung zur Schuldirektion und zum Schulsekretariat stehen für besondere Aufgaben der Schulleitung und der Schulorganisation zur Zeit 110 Jahreslektionen zur Verfügung. Diese werden fast ausschliesslich für Führungspensen für die Schul- und Hausvorstände eingesetzt. Dazu kommen Entschädigungen von maximal Fr. 28'000.-- für die Schulvorstände sowie weitere Fr. 40'000.-- für die Hausvorstände.



Das Führungspensum der drei Mitglieder der künftigen Schulleitung soll gesamthaft ca. 250 Stellenprozente betragen. Die ergänzenden Pensen bestehen in Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Schulstufe. Eine weitere finanzielle Entschädigung entfällt. Für die Führungsaufgaben der Schulhausvorstände sollen wie bisher Führungspensen und Funktionsentschädigungen ausgerichtet werden. Auf Grund der erweiterten Aufgaben sollen die Führungspensen allerdings angemessen erhöht werden. Für die 12 Schulhäuser sollen insgesamt maximal 72 Jahreslektionen zur Verfügung stehen. Schliesslich soll ein Pool von weiteren 12 Lektionen für übergreifende Aufgaben geschaffen werden.

Vergleich zwischen der heutigen Situation und dem geplanten Modell:

	Schuljahr 2003/2004		Nach Schulleitungsreform	
	Stellen-% ¹⁾	Entschädigung	Stellen-% ¹⁾	Entschädigung
Schuldirektor (neu: Schulleitung)	100	0	250	0
Schulvorstände	175	28'000	0	0
Hausvorstände (neu: Schulhausvorstände)	190	40'000	240	40'000
Pool	0	0	40	0
Total	465	68'000	530	40'000

1) Bei den Lehrpersonen entsprechen 100 Stellenprozente 30 Lektionen, beim Kindergarten 20 Stunden

Das neue Führungsmodell gemäss derzeitiger Planung erfordert 65 Stellenprozente mehr als heute. Die Verteilung des gesamten Führungspensums von 530 Stellenprozenten sowie den um Fr. 28'000.-- geringeren Entschädigungen wird dem Schulrat überlassen sein. Die Mehrkosten (Gehälter Dienststellenleiter I) werden unter Berücksichtigung der heutigen Führungspensen für die Schulvorstände sowie des Minderaufwandes bei den Entschädigungen rund Fr. 100'000.-- ausmachen. Dieser Betrag ergibt sich aus folgender Berechnung:

Kostenzunahmen:

Schulleitung 150 Stellenprozente, Abteilungsleiter 2 oder 3 (Berechnung LK 21, Stufe 12)	brutto ¹⁾	Fr. 236'000.--
Schulhausvorstände zusätzlich 50 Stellenprozente (durchschnittlich LK 17, Stufe 20)	brutto	Fr. 69'000.--
Pool 40 Stellenprozente (durchschnittlich LK 17, Stufe 20)	brutto	Fr. 55'000.--
total Zunahme		Fr. 360'000.--



Kostenabnahmen:

Entlastung der Schulvorstände 175 Stellenprozente (25% LK 13, 46,7% LK 16, 76,7 % LK 18, 26,7% LK 19, alle Stufe 21)	brutto	Fr.	234'000.--
Entschädigungen Schulvorstände	pauschal	Fr.	28'000.--
total Abnahme		Fr.	262'000.--
Differenz:		Fr.	98'000.--

1) Bruttokosten: Gehalt inklusive 13. Monatslohn und 20 % ohne Nebenkosten

Im Übrigen muss deutlich festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Revision des Schulgesetzes die Ausgestaltung Schulleitung und deren Entschädigungen nur im Grundsatz regelt. Die definitive Grösse der Führungspensen sowie der Entschädigungen wird der Gemeinderat jeweils im Rahmen des Voranschlages bestimmen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 29. September 2003

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Teilrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur
- Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I



Aktenauflage

A) Reform Sekundarstufe I:

- Konzept Oberstufe Chur, vom Schulrat verabschiedet am 3. September 2003
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)
- Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)
- Reform-Konzept der Bündner Volksschuloberstufe, Juli 1998
- Richtlinien zur Handhabung der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufen-Modelle, vom EKUD erlassen am 29. Oktober 2001
- Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (BR 421.200)
- Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden (BR 421.080)
- Bericht Oberstufe Graubünden, Januar 2003 (mit Auswertung der Erfahrungen in Felsberg und Poschiavo)
- Leitbild des Stadtrates Chur, Oktober 2001
- Botschaft 42/2002: Bericht über Schulreformen und Projekte an der Stadtschule
- Bericht des Stadtrates zu den Motionen Urs Schädler und Mitunterzeichnende sowie Luca Tenchio und Mitunterzeichnende betreffend Oberstufenreform der Stadtschule, 23. Dezember 2002
- Zusammenstellung Oberstufen-Modelle in der Schweiz, SonntagsZeitung, April 2003
- Churer Schulzeitung, Ausgabe Mai 2003

B) Schulleitungsreform:

- Botschaft 6/2000: Revision der Personalverordnung, Anhang 6
- Geschäftsordnung für den Schulrat, 30. September 1998 (RB 713)
- Disziplinarordnung für die Schülerinnen und Schüler der Stadtschule Chur, 14. Juni 1997 (RB 721)
- Amtsordnung für den Direktor des städtischen Schulwesens, 29. Mai 1989 (RB 722)
- Amtsordnung Schulvorstand Primarschule, 19. August 1991
- Amtsordnung Hausvorstand, 16. Februar 2000
- Pflichtenheft Schulhausvorstand, Entwurf
- Organigramm Stadtschule, Entwurf
- Übersichtsplan Schulhäuser
- Protokollauszug Schulratssitzung 3. September 2003

C) Bauliche Massnahmen und statistische Angaben:

- Zusammenstellung Raumbedarf Oberstufenreform Chur, 3. September 2003
- Beschluss Stadtrat, 24. März 2003
- Subventionsgesuch an Kanton, Bedürfnisnachweis, 7. Juli 2003
- Raumprogramm der Gewerblichen Berufsschule (GBC) für die kommenden Jahre (2004 bis 2009)
- Geburtenstatistik Chur
- Gemeinderätliche Richtwerte betreffend Bandbreiten der Klassengrössen, Auszug aus Botschaft 27/92

D) Zukunft Untergymnasium

- Motion Bischoff, 26. August 2002
- Botschaft der Regierung zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushaltes, Heft Nr. 2/2003-2004
- Beschluss des Grossen Rates vom 25. August 2003 (Massnahme 332)



Teilrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur

Alte Fassung

4. Dezember 1994 (inkl. Teilrevision vom 13. Juni 1999)

Die Stadtschule Chur führt folgende Schultypen:

A Die Volksschule mit

- Primarschule
- Kleinklassen
- Realschule
- Sekundarschule

B Kindergärten

¹ Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Eintritt und Austritt richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

² Schulpflichtigen, die infolge Wiederholung einer Klasse oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht vor dem Eintritt in die 9. Klasse erfüllt haben, wird auf Gesuch hin der Besuch eines 10. Schuljahres ermöglicht.

Kleinklassen- und Sonderschulung

Art. 2
Schultypen

Art. 8
Dauer der
Schulpflicht

2.3

Art. 13 a
Aufbau

Revisionsvorlage

Die Schultypen richten sich nach dem kantonalen Gesetz.

¹ Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Eintritt und Austritt richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

² (...)

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen.

² Die Zusammenarbeit der Schultypen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

³ Näheres bestimmt der Gemeinderat in einer besonderen Verordnung.

Realschule	2.4	Kleinklassen und Sonderschulung (Art. 14 bis 17 wie bisher)
Die Realschule umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen.	Art. 18 Aufbau	(...)
In die erste Realklasse wird aufgenommen, wer in der 6. Primarklasse promoviert worden ist oder in einer Kleinklasse das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht hat. Eintritte während der ersten Realklasse oder auf Beginn der zweiten Realklasse erfolgen gemäss kantonaler Übertrittsverordnung.	Art. 19 Aufnahme	(...)
Sekundarschule	2.5	(...)
Die Sekundarschule umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen.	Art. 20 Aufbau	(...)
Die kantonale Übertrittsverordnung regelt den Eintritt in die Sekundarschule.	Art. 21 Aufnahme	(...)
Schulaufsicht und Schulleitung obliegen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen	Art. 30 Organisation	¹ Schulaufsicht und Schulleitung obliegen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen
- dem Schulrat		- dem Schulrat
- dem Schuldirektor bzw. der Schuldirektorin		- der Schulleitung
- den Schulvorständen		- den Schulhausvorständen
- den Hausvorständen		² Die Schulleitung und die Schulhausvorstände bilden zusammen die erweiterte Schulleitung.
	Art. 32 a Geschäfts- ordnung	Der Schulrat erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 32 b
Weitere Regle-
mente

**Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über Schulabsenzen. Er kann weitere Regle-
mente erlassen.**

Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten bzw. der Schulratspräsidentin nach Art. 38 dieses Gesetzes sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen des Schuldirektors bzw. der Schuldirektorin und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind Entscheide der Disziplinarkommission nach Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Art. 33
Beschwerde-
instanz

Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten **oder** der Schulratspräsidentin nach Art. 38 dieses Gesetzes sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen **der Schulleitung** und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind Entscheide der Disziplinarkommission nach Art. 56 Abs. 1 dieses Gesetzes.

¹ Der Schulrat wählt die Lehrpersonen, Schul- und Hausvorstände. Einreihungen und Entschädigungen werden nach der Personalverordnung festgesetzt.

Art. 34
Wahlen

¹ Der Schulrat wählt die Lehrpersonen, **die Mitglieder der Schulleitung** und **die Schulhausvorstände**.

² Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und regelt deren Vorsitz.

² Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und regelt deren Vorsitz.

³ **Der Schulrat kann seine Kompetenz zur Wahl von Lehrpersonen, die nicht vollzeitlich und unbefristet angestellt werden, an die Schulleitung delegieren.**

Schuldirektor bzw. Schuldirektorin

5.2

Schulleitung

Dem Schuldirektor bzw. der Schuldirektorin obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Stadtschule Chur.

Art. 39
Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ihr obliegt die operative Führungsverantwortung.

Der Direktor bzw. die Direktorin prüft und genehmigt die im Rahmen der kantonalen Bestimmungen erarbeiteten Unterrichts- und Stundenpläne.

Art. 40
Unterrichts-/ Stun-
denpläne

(...)

Das vom Stadtrat erlassene Pflichtenheft und die Amtsordnung regeln die weiteren Kompetenzen des Schuldirektors bzw. der Schuldirektorin.

Art. 41
Pflichten/
Kompetenzen

Das vom **Schulrat** erlassene Pflichtenheft (...) regelt die (...) Kompetenzen **der Schulleitung**.

Schul- und Hausvorstände

5.3 (...)

Die Schulvorstände werden vom Schulrat gewählt. Sie leiten die Abteilungen in administrativer Hinsicht und unterstützen den Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin in der pädagogischen Leitung.

Art. 42 Aufgabe (...)

Die Kompetenzen der Schulvorstände sind in den vom Schulrat erlassenen Amtsordnungen festgelegt.

Art. 43 Kompetenzen Schulvorstände (...)

Für jedes Schulhaus wird in der Regel ein Hausvorstand gewählt. Er ist für die Ordnung und einen geregelten Schulbetrieb verantwortlich und leitet die Hauskonferenz. Näheres regeln die vom Schulrat erlassenen Amtsordnungen.

Art. 44 **Schulhausvorstände**

Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Kompetenzen der Schulhausvorstände.

¹ Der Schulrat kann Lehrpersonen ein Nebenamt oder Überstunden zuweisen.

Art. 47 Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie

¹ **Die Schulleitung** kann Lehrpersonen ein Nebenamt oder Überstunden zuweisen.

² Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule Chur verpflichten sich die Lehrpersonen, in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten.

² Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule Chur verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten.

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Umfang der Lehrerfortbildung.

Art. 48 **Weiterbildung**

Der Schulrat bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

² Der Schulrat regelt die Rahmenbedingungen in den Richtlinien für die Lehrerfortbildung.

¹ Lehrerkonferenzen dienen dem Informationsaustausch zwischen Schulbehörden, Schulleitung und Lehrpersonen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung von Schulanlässen.

² Die Lehrpersonen sind berechtigt, an kantonalen Konferenzen sowie an der Kreiskonferenz teilzunehmen.

³ Näheres zu allen Konferenzen regelt der Schulrat.

Art. 49
Konferenzen

¹ Konferenzen dienen dem Informationsaustausch zwischen Schulbehörden, Schulleitung und Lehrpersonen, der **Weiterbildung** sowie der Vorbereitung von Schulanlässen.

² Die Lehrpersonen sind berechtigt, an kantonalen **oder regionalen** Konferenzen teilzunehmen.

³ (...)

¹ Verfügungen der Schul- und Hausvorstände können an den Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin weitergezogen werden.

² Entscheide und Verfügungen des Schuldirektors bzw. der Schuldirektorin können an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten bzw. der Schulratspräsidentin über vorläufige Massnahmen nach Art. 38 dieses Gesetzes ist Einsprache an den Schulrat zulässig.

Art. 57
Andere
Entscheide

¹ Verfügungen der (...) **Schulhausvorstände** können an **die Schulleitung** weitergezogen werden.

² Entscheide und Verfügungen **der Schulleitung** können an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten **oder** der Schulratspräsidentin über vorläufige Massnahmen nach Art. 38 dieses Gesetzes ist Einsprache an den Schulrat zulässig.

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verordnungen.

² Der Schulrat erlässt die notwendigen Reglemente und Richtlinien.

Art. 60
Ergänzungserlasse

(...)

Antrag:

Neunummerierung des Gesetzes



Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I

Gestützt auf Art. 13 des Schulgesetzes

Vom Gemeinderat erlassen am

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schultypen Die Sekundarstufe I umfasst folgende Schultypen:

1. Die Realschule
2. Die Sekundarschule
3. Die Kleinklassen.

Art. 2

Aufnahme Die Aufnahme in die Schultypen richtet sich nach der kantonalen Übertrittsverordnung.

II. Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen

Art. 3

Quartier-
Oberstufenzentren Um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler in Quartier-Oberstufenzentren unterrichtet.

Art. 4

Niveauunterricht ¹ Zur Ermöglichung der Schultypen-Durchlässigkeit im Sinne des kantonalen Oberstufen-Modells C werden in den Niveaufächern drei Niveaus gebildet. Diese sind in der Regel aus drei Stammklassen zusammengesetzt.

² Zusätzliche Niveaugruppen können gebildet werden, wenn dies pädagogisch begründet ist.

Art. 5

Niveaufächer Die Niveaufächer werden vom Schulrat nach Anhörung der Konferenz der Lehrpersonen bezeichnet.

Art. 6

Pädagogische Einheiten Die Lehrpersonen und die Klassen werden in pädagogische Einheiten zusammengefasst. Über Grösse und Zuteilung entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulhausteams.

Art. 7

Niveaudurchlässigkeit/
Umstufungen Umstufungen können drei Mal jährlich an vorbestimmten Terminen erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Kantons.

Art. 8

Schultypen-
durchlässigkeit Der Schultypenwechsel richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

Art. 9

Kleinklassen Die Kleinklassen sind in die Schulhäuser integriert. Sie werden nach Möglichkeit in den Niveauunterricht einbezogen.

Art. 10

Besondere Klassen Bei Bedarf können besondere Klassen für sprachliche Integration, Sprachförderung, erweiterte kulturelle/sportliche Ausbildung oder disziplinarische Massnahmen gebildet werden.

III. Lehrpersonen

Art. 11

Qualitätssicherung ¹ Die Qualität des Unterrichts ist mit Hilfe von Qualitätsgruppen und pädagogischen Teams sicherzustellen. Lehrpersonen mit vollen Pensen wird für Aufgaben innerhalb der pädagogischen Einheiten und der Qualitätsgruppen pro Woche eine Lektion des wöchentlichen Pensums angerechnet.

² Lehrpersonen ohne volle Pensen können für solche Aufgaben maximal eine Lektion aus dem vom Schulrat bestimmten Schulhauspool gewährt werden.

Art. 12

Führung

Die Schulhäuser werden durch Hausvorstände geführt, welche die Qualität, die Zusammenarbeit und ein lernförderndes Klima sicherstellen. Weiteres regelt das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird nach Annahme der Teilrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

